

wo dieser Gedanke nur weiter ausgeführt wird, doch in der Recension ist die Quelle der Entdeckung dieses merowingischen Reichsarchivs angegeben: die Urkunde König Childeberts von 695 bei Jules Tardif, Monum. histor. Nr. 34, p. 28 (= M. G. Dipl. Merow. Nr. 67). Diesem Archiv soll Marculf das Material zu seinem Werke und auch jenes Privileg entnommen haben. Das klingt sehr plausibel. Leider zeigt uns aber ein Blick in die Quelle selbst, dass dieses ganze Reichsarchiv eine leere Fiction ist, die auf einem ziemlich starken Missverstehen des Textes jener Urkunde beruht. Dieselbe ist ein königliches Praecept über ein zwischen dem Fiscus und der Abtei S. Denis abgeschlossenes Tauschgeschäft. Wie nun Tauschurkunden im Privatverkehre in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgestellt werden ('duas epistolas, cartas, uno tenore conscriptas' ist die stehende Wendung hierfür), von denen jede Partei ein Exemplar zum Schutze ihres durch den Tausch gewonnenen Besitzes erhält, so werden hier zur Sicherung beider Parteien zwei gleichlautende Diplome ausgestellt, von denen das eine in der Schatzkammer des Königs aufbewahrt werden soll, das andere im Archiv der Abtei S. Denis, als der anderen Partei: 'precipemus, ut pro — stabilitati circa ipsa basilica domni Dionisii vel nostro palacio pertinenti, duas precepciones uno tenore conscriptas exinde fieri iussimus, una in arce basilice sancti Dionisii resediat et alia in tessaure nostra'. Der 'thesaurus', sonst auch 'regestum', der Schatz, ist zugleich das königliche Archiv, soweit von einem solchen die Rede sein kann, keineswegs aber die Abtei, welche nur als Contrahent im eigenen Interesse das ihr zustehende Exemplar der Tauschurkunde, hier in Form eines Praecepts, entgegennimmt.

Mit dem 'Dépôt des archives publiques' zu S. Denis zerrennt aber nicht nur die Vermuthung, dass Marculf gerade dort, in der Diöcese von Paris, geschrieben habe, in nichts, sondern auch die andere, dass dort eine Schule für angehende Notarii bestanden habe, an der Marculf als Lehrer gedacht wird, während man eine solche in dem 'kleinen' Resbach doch nicht voraussetzen könne. Ueberhaupt ist diese Gegenüberstellung der grossen Abtei S. Denis und des kleinen Resbach eine ganz unhistorische Anticipation späterer Verhältnisse. Dieses 'kleine' Kloster nahm im Merowingerreiche keine unbedeutende Stellung ein. Eben jenes von Marculf benutzte Diplom ist das erste sichere Beispiel für eine königliche Privilegienbestätigung im Frankenreiche und Resbach wird seitdem öfter unter den sogenannten Musterklöstern in Privilegien aufgezählt. Erst 18 Jahre später erhielt das grosse S. Denis die gleiche Vergünstigung.

Wenn die Annahme von einem königlichen Archiv zu S. Denis wenigstens noch aus dem Missverstehen einer Quellen-